

## Lesefassung der Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII  
im Kreis Warendorf vom 22.12.2004

Mit den Änderungen  
zum 01.01.2007  
zum 01.01.2012  
zum 01.01.2019  
zum 01.01.2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und des § 99 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003 (BGBl. I. S. 3023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.04.2019 (BGBl. I. S. 473) i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV NRW S. 816), in der Fassung der Bekanntmachung ab 01.01.2020 hat der Kreistag des Kreises Warendorf am 11.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.12.2004, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2019, beschlossen:

### § 1

- 1) Der Kreis Warendorf, im Folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlicher Träger der Sozialhilfe gegenüber natürlichen Personen obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.
- 2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfearbeiten und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger Richtlinien und Weisungen. Dies gilt auch für die Erhebung und Auswertung statistischer Daten.
- 3) Der örtliche Träger berät und unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung.
- 4) Der örtliche Träger behält sich vor,
  - die Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung zu überprüfen,
  - im Allgemeinen und im Einzelfall selbst tätig zu werden.

### § 2

Der örtliche Träger erstattet den Gemeinden die im Rahmen der übertragenen Aufgaben erbrachten Sozialhilfeleistungen. Eine Erstattungspflicht besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Gemeinde beruht.

### § 3

Von der Übertragung (§ 1 Abs. 1) sind ausgenommen:

1. Berechnung und Zahlbarmachung von Sozialhilfeleistungen mit Hilfe einer automatischen Datenverarbeitungsanlage sowie die sich hieraus ergebenden Zahlungsgeschäfte. Der örtliche Träger kann Ausnahmen hiervon zulassen.
2. Abwicklung (Auszahlung) von Arzt-, Zahnarzt-, Arznei- und sonstigen Kosten, die nach § 264 SGB V, sowie aufgrund der Verträge des Kreises mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und den Apothekervereinen Westfalen-Lippe und Nordrhein anfallen und dem Kreis direkt in Rechnung gestellt werden. Die Gemeinden werden über die im Einzelfall geleisteten Zahlungen unterrichtet, und sie wirken bei der Prüfung und der haushaltsmäßigen Zuordnung dieser Kosten mit.
3. Hilfen an Personen, die in stationären Einrichtungen leben, ausgenommen in Krankenhäusern, Therapie- und Rehaeinrichtungen.
4. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII.
5. Übernahme von Kosten der Beratung (§ 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4 SGB XII).
6. Erstattung von Aufwendungen Anderer (§ 25 SGB XII).
7. Hilfe zur Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen, außer Reparaturmaßnahmen, sowie zur kieferorthopädischen Behandlung und zur Behandlung von Parodontoseerkrankungen.
8. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit Geldleistungen erforderlich werden.
9. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII, soweit Geldleistungen erforderlich werden.
10. Übernahme von Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).
11. Notwendige Hilfen für haushaltsnahe Dienstleistungen und pflegerische Bedarfe bei Leistungsberechtigten unterhalb Pflegegrad 2, wenn
  - a) diese Personen den notwendigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können oder
  - b) ein unabweisbarer voraussichtlich mehr als einen Monat bestehender Bedarf besteht, der nicht durch den Regelsatz oder anderweitig gedeckt ist oder in mehr als geringem Umfang oberhalb der durchschnittlichen Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben.
12. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes nach § 70 SGB XII.

## § 4

Die Gemeinden haben die Zustimmung des örtlichen Trägers vor der Entscheidung (Bewilligung) über folgende Hilfen einzuholen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen nach § 36 SGB XII, soweit Geldleistungen als Beihilfe gewährt werden und innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten der Betrag des 5-fachen Eckregelsatzes überschritten wird.
2. Darlehen nach § 36 SGB XII, soweit einmalige Leistungen über den Betrag des 6-fachen Eckregelsatzes gewährt werden.
3. Darlehen nach § 91 SGB XII.
4. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII, soweit Geldleistungen erforderlich werden.
5. Übernahme von Beiträgen für die Vorsorge (§ 33 SGB XII).
6. Anmeldung nach § 264 SGB V.

## § 5

- 1) Die Gemeinden verfolgen im Rahmen der übertragenen Aufgaben alle Ansprüche des örtlichen Trägers im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein. Die gilt nicht für die Prüfung und Durchsetzung der nach § 94 SGB XII auf den örtlichen Träger übertragenen Unterhaltsansprüche.
- 2) Kostenanerkennnisse gegenüber anderen Trägern der Sozialhilfe werden, auch soweit die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, vom örtlichen Träger abgegeben. In diesen Fällen führt der örtliche Träger das Kostenerstattungsverfahren durch.
- 3) Auf Antrag leistet der örtliche Träger in begründeten Fällen Rechtsbeistand.

## § 6

Den Gemeinden obliegt es, für den örtlichen Träger Anträge auf Sozialhilfe entgegenzunehmen, die Entscheidungen des örtlichen Trägers über die Gewährung von Sozialhilfe vorzubereiten, Geldleistungen einzuziehen und auszuführen, ihre zweckentsprechende Verwendung zu überwachen und ihn über alle rechtlich erheblichen Veränderungen zu unterrichten.

## § 7

Die Aufgaben nach dieser Satzung führt die Gemeinde durch, in deren Bereich sich die nachfragende Person nicht nur vorübergehend tatsächlich aufhält. Die Städte Telgte und Warendorf führen für die Personen, die sich in den Frauenhäusern in Telgte und Warendorf aufhalten, jeweils die Aufgaben nach dieser Satzung durch.

## § 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.